

## STATUTEN

### Verein Suchtberatung Region Wil

#### I. Name, Sitz, Zweck

##### Art. 1

Name, Sitz,  
Einzugsgebiet

Unter dem Namen

a) Name

„Verein Suchtberatung Region Wil“

b) Sitz

(nachfolgend Verein genannt) besteht mit Rechtssitz in Wil ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

c) Einzugsgebiet

Der Verein umfasst die Politischen Gemeinden

a) für legale Suchtformen: Niederhelfenschwil, Wil, Zuzwil

b) für illegale Suchtformen: Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg, Lütisburg, Mosnang, Niederhelfenschwil, Wil, Zuzwil

##### Art. 2

Zweck, Standort

Der Verein bezweckt die Führung einer regionalen ambulanten Suchtberatungsstelle mit Standort Wil im Bereich der ambulanten Suchthilfe.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3

a) Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Politischen Gemeinden: Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg, Lütisburg, Mosnang, Niederhelfenschwil, Wil, Zuzwil.  
Sie bilden die Trägerschaft.

b) Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung.

c) Stimmrecht

Die Politischen Gemeinden entsenden auf je 5'000 Einwohnernde oder einen Bruchteil davon eine/n Delegierte/n, gesamthaft höchstens deren Drei.

Zusätzlich können die Politischen Gemeinden, welche auch das Angebot der legalen Suchtformen in Anspruch nehmen (gemäss Art. 1 Abs. c) pro 5'000 Einwohnernde oder einen Bruchteil davon eine/n Delegierte/n, gesamthaft höchstens deren Zwei entsenden.

#### Art. 4

Austritt Der Austritt ist für die Mitgliedsgemeinden nur auf Ende einer Amtsdauer unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Finanzen

#### Art. 5

Finanzen

- a) Rechnungsjahr Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- b) Einnahmen Die Aufwendungen des Vereins werden finanziert durch Beiträge der angeschlossenen Gemeinden aufgrund der Einwohnerdendenzahlen am 31. Dezember des Vorjahres  
Legale Suchtformen: Niederhelfenschwil, Wil, Zuzwil  
Illegale Suchtformen: Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg, Lütisburg, Mosnang, Niederhelfenschwil, Wil, Zuzwil
- c) Rechnungsführung Der Vorstand bestimmt die Art der Rechnungsführung der Beratungsstellen.
- d) Entschädigung Vorstand, Arbeitsgruppen, Fachkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld, das der Vorstand auf Amtsdauer festlegt.
- e) Rechnungsergebnis Betriebsüberschüsse werden im Folgejahr angerechnet. Betriebsrückschläge werden durch zusätzliche Beitragsleistungen ausgeglichen.

### IV: Organisation

#### Art. 6

Organe

Vereinsorgane sind:  
a) Vereinsversammlung  
b) Vorstand  
c) Revisionsstelle

#### Art. 7

Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a) Einberufung Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. April statt. Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

## Art. 8

### Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Beschluss über das Geschäftsreglement
- e) Bewilligung des Leitbildes und des Betriebskonzeptes
- f) Genehmigung von Jahresrechnung, Voranschlag und Stellenplan
- g) Abnahme des Jahresberichts (Management Review)
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedsgemeinden, soweit sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Statutenänderungen
- l) Auflösung des Vereins

## Art. 9

### Vorstand

#### a) Bestand

Der Vorstand besteht aus fünf Vertreter/innen der Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden, welche das gesamte Angebot in Anspruch nehmen, stellen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Präsidium wird durch die Vertretung der Standortgemeinde geführt.

Zusätzlich wählt der Vorstand eine Fachperson aus dem Suchtbereich mit beratender Stimme in den Vorstand.

#### b) Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums.

#### c) Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die Amtsdauer deckt sich mit den Amtsperioden der Gemeindebehörden.

#### d) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ übertragen sind. Er vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement im Kanton St. Gallen und mit anderen Fachstellen.

#### e) Protokoll

Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern zur Information zugestellt.

#### f) Zeichnungsbe- rechtigung

Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium. In finanziellen Belangen ist Unterschrift zu zweien nötig.

- g) Finanzkompetenz Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite. Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Aufgaben bestimmt die Vereinsversammlung auf Amtsdauer die Kreditkompetenz.

#### Art. 10

- Revisionsstelle Die Revisionsstelle prüft jährlich einmal die Rechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern derselben Gemeinden, die die Revisionsmitglieder stellen. Diese werden auf dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### Art. 11

- Statutenänderung und Auflösung Statutenänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliedsversammlung über die Verwendung des allfällig verbleibenden Vermögens nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins.

- In Kraft treten Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 22. April 2008 und treten am 01. Januar 2013 in Kraft.

Wil, 20.12. 2012

Verein Suchtberatung Region Wil

Die Vereinspräsidentin

Die Protokollführerin

## **Anhang**

### **Finanzkompetenzen**

#### **Beschluss Delegiertenversammlung vom 30. März 2017:**

**Die Delegierten genehmigen dem Vorstand innerhalb der Amtsdauer für neue einmalige Ausgaben eine Kreditkompetenz von Fr. 50'000.— pro Jahr.**

#### **Beschluss Vorstandssitzung vom 13. März 2017:**

**Die Vorstandsmitglieder genehmigen dem Präsidium innerhalb der Amtsdauer für neue einmalige Ausgaben eine Kreditkompetenz von Fr. 15'000. — pro Jahr.**